

Anlage 19

Erklärung

von Parl. Staatssekretärin **Rita Schwarzelühr-Sutter**
(BMU)
zu **Punkt 51** der Tagesordnung

Das Strahlenschutzrecht ist für viele Lebensbereiche relevant und hat weitreichende Bedeutung für die menschliche Gesundheit. Es ist wichtig, dass wir in diesen Bereichen gute Regelungen haben, die Bürgerinnen und Bürgern einen umfassenden Schutz vor schädlicher Strahlung gewähren.

Besonders hervorheben möchte ich die in Artikel 4 enthaltene Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen. Ziel dieser Verordnung ist es, dass die Personen, die nichtionisierende Strahlung am Menschen zu kosmetischen und sonstigen nichtmedizinischen Zwecken anwenden, über ausreichende Kenntnisse verfügen. Damit sollen Verbraucherinnen und Verbraucher vor den schädlichen Wirkungen dieser Strahlung geschützt werden. Hierzu zählen Anwendungen von Lasern, intensivem Licht, Ultraschall und elektromagnetischen Feldern. Diese nichtionisierenden Strahlungsquellen werden in der Kosmetik z. B. zur dauerhaften Haarentfernung, Faltenglättung, Zerstörung von Fettgewebe oder zur Entfernung von Tätowierungen eingesetzt.

Zurzeit können Anwendungen – z. B. die Entfernung von Tätowierungen und „Permanent Make-up“ oder hochdosierte Ultraschallanwendungen zur Fettverbrennung – von jeder Person ohne jegliche Qualifikation gewerblich angeboten werden. Ein unhaltbarer Zustand! Denn die damit verbundenen Gesundheitsrisiken sind erheblich. So kann es z. B. zu Verbrennungen oder inneren Blutungen kommen. Übersieht die anwendende Person ein Melanom, wird die Hautkrebsdiagnose und -behandlung verzögert oder gegebenenfalls nicht mehr möglich. Gerade angesichts der nach wie vor steigenden Hautkrebszahlen ist es geboten, dass wir diesen Sachverhalt angehen. Abgesehen von dem persönlichen Leid für betroffene Menschen ist dies mit erheblichen Kosten für das Gesundheitswesen verbunden. Ich finde es angesichts dieser Situation nicht angemessen, wenn man uns implizit vorwirft, Lobbyisten für die Ärzteschaft zu sein. Es geht um Gesundheitsschutz, und diesen sollten wir alle zusammen ernst nehmen.

In der Verordnung geht es aber auch um den Schutz des ungeborenen Lebens. So soll künftig das sogenannte Babykino verboten werden. Hierbei geht es darum, dass unter hoher Ultraschallintensität Videos des Fötus aufgenommen werden – und dies ohne medizinischen Grund.

Alle Expertinnen und Experten, die sich mit der NiSV befassen, sind sich deshalb einig, dass hier eine Regelungslücke besteht, die nun endlich geschlossen werden

soll. Auch die Strahlenschutzkommission unterstützt mit ihren Empfehlungen die rechtlichen Regelungen der Bundesregierung. Sogar die großen Kosmetikverbände fordern seit Jahren eine entsprechende Regelung und haben den Verordnungsentwurf ausdrücklich begrüßt.

Die Bundesländer haben im Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden vom März 2017 die Bundesregierung ausdrücklich aufgefordert, nun kurzfristig von der seit dem Jahr 2009 geltenden gesetzlichen Ermächtigung – dem NiSG – Gebrauch zu machen, um insbesondere eine Fachkunde für die Anwendung von Lasern und IPL (Intense Pulsed Light; sog. Blitzlampen) rechtlich verbindlich vorzuschreiben. Die in der NiSV enthaltenen Qualitätsanforderungen an den Betrieb sollen deshalb schnellstmöglich in Kraft treten.

Mit der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts wird der Strahlenschutz in Deutschland wesentlich modernisiert und an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst. Ich bitte Sie daher, der Verordnung zuzustimmen und den darin enthaltenen Verbesserungen für den Strahlenschutz zum Durchbruch zu verhelfen. Insbesondere freue ich mich, wenn heute mit der Zustimmung des Bundesrates die bisher im Bereich der nichtionisierenden Strahlung bestehende gravierende Regelungslücke endlich geschlossen wird.

Anlage 18

Erklärung

von Ministerin **Birgit Honé**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 51** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Dr. Carola Reimann gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das **Strahlenschutzrecht** wird im Rahmen der Artikelverordnung modernisiert und befasst sich vorrangig mit dem Schutz vor ionisierender Strahlung. So enthält die Artikelverordnung spezifische Vorgaben zum beruflichen und medizinischen Strahlenschutz und zum Schutz der Bevölkerung für den radiologischen Notfallschutz.

Mit Artikel 4 wird gleichzeitig auch eine neue Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) geschaffen. Damit werden erstmalig rechtliche Anforderungen an den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb von Anlagen – zum Beispiel Lasereinrichtungen, hochenergetische Blitzlampen und Ultraschallgeräte –, die zu kosmetischen oder sonstigen nichtmedizinischen Zwecken eingesetzt werden, festgelegt.

Ich begrüße, dass die bisher bestehende Regelungslücke geschlossen werden soll. Dies schafft Rechtssicherheit für die Betriebe und auch für die Behörden, um gegen gesundheitsgefährdend arbeitende Betriebe vorzugehen.

Allerdings wird jetzt in § 5 Absatz 2 ein Arztvorbehalt für die Durchführung von ablativen Laseranwendungen und Anwendungen, bei denen die Epidermis verletzt wird, normiert. Die vorgesehene Regelung beschränkt diese Handlungen auf lediglich zwei Facharztgruppen. Diesen Aspekt möchte Niedersachsen mit seinem Plenarantrag aufgreifen.

Das Entfernen von Tätowierungen oder von Permanent-Make-up stellt keine Gesundheitsbehandlung oder Therapie dar. Gleichwohl ist die Durchführung von ablativen Laseranwendungen ein Eingriff in die Haut. Deshalb ist es aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Verbrauchersicherheit erforderlich, dass diese Anwendungen nur von Fachkundigen durchgeführt werden.

Ein Arztvorbehalt ist an dieser Stelle aber nicht notwendig. Vergessen wir nicht, dass für die beiden in der Verordnung benannten Facharztgruppen derzeit bereits ein Facharztmangel herrscht, der noch verschärft würde, wenn nur diese Fachärztinnen und Fachärzte Tattoos

entfernen dürften. Vielmehr ist die Fach- und Sachkunde des anwendenden Personals das Schlüsselement, um die Anwendung sicher und ohne gesundheitliche Gefährdung zu regeln. Diese erforderliche Fach- und Sachkunde ist bereits in den in § 5 Absatz 1 NiSV festgelegten Schulungen definiert.

Ich bitte um Unterstützung unseres Plenarantrags.

FOR COMMENT